

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/6/10 B1135/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG-Nov 1988 BGBI 685 ArtIX Abs2

B-VG Art117 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

Bgld GemeindeO §28

Bgld GdWO 1982 §55 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Abwahl eines Bürgermeisters mangels Erschöpfung des Instanzenzuges; kein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete passive Wahlrecht des Beschwerdeführers durch die Abwahl vom Bürgermeisteramt

Rechtssatz

§55 Abs1 Bgld GdWO 1982 sieht vor, daß die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands - darunter fällt hier, wie der Gemeinderat der Marktgemeinde Rechnitz in seiner schriftlichen Äußerung zutreffend geltend macht, gleichermaßen die (korrespondierende) Abwahl des Bürgermeisters - binnen acht Tagen (nach der Wahl) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde angefochten werden kann. Gegen eine Entscheidung der Bezirkswahlbehörde steht innerhalb von acht Tagen die Berufung an die - endgültig befindende - Landeswahlbehörde offen (§55 Abs2 Bgld GdWO 1982). Dieser gesetzlich eingeräumte administrative Instanzenzug wurde im Streitfall nicht beschritten.

Die Frage, ob der Anfechtungsgegenstand der Abwahl des Bürgermeisters überhaupt als verfahrensfreier Befehls- und Zwangsakt oder als Bescheid (iSd Art144 B-VG) zu werten sei (vgl. dazu: VfSlg. 7669/1975, 9848/1983), kann als unerheblich auf sich beruhen, weil die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs jedenfalls an die - nach dem Gesagten nicht erfüllte - Voraussetzung der Ausschöpfung des (administrativen) Rechtsmittelwegs geknüpft ist (Art144 B-VG idF vor der B-VG-Novelle 1988, BGBI. 685/1988 iVm ArtIX Abs2 dieser B-VG-Novelle).

Das verfassungsgesetzlich verbürgte passive Wahlrecht schließt nicht das Recht, als Mitglied des Gemeinderats zum Bürgermeister gewählt zu werden ein und - wie es der in den Gemeinderat gewählte Beschwerdeführer anstrebt - in diesem (Bürgermeister-)Amte zu verbleiben (VfSlg. 8990/1980).

Entscheidungstexte

- B 1135/90
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.1991 B 1135/90

Schlagworte

Wahlen, Bürgermeister, Wahlrecht passives, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1135.1990

Dokumentnummer

JFR_10089390_90B01135_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at